

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen**  
**Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der**  
**Gemeinde Sitzendorf**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. Seite 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 22.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsbrandmeister, 77.-€, die sich aus (74.-€ Grundbetrag und 3.- € Zuschlag) zusammensetzt.
- 2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38.-€.
- 3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- 4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - Jugendfeuerwehrwart 51.-€
  - Gerätewart 38.-€
  - Alarm- und Einsatzplaner 25.-€
  - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 25.-€
- 5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11.-€

§ 3

**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

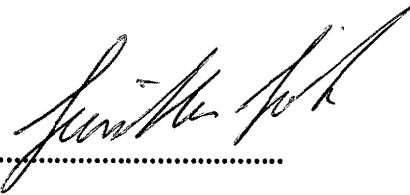
Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Sitzendorf vom 06.05.1995 und der Artikel 2 der Artikelsatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 31.01.2002 außer Kraft.

Sitzendorf, den 17.08.2011  
Gemeinde Sitzendorf



.....  
Gothe  
Bürgermeister der Gemeinde

